§ 4f

Grundinformation zu § 4f: Die StErmäßigung für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wurde durch das Ges. zur stl. Förderung von Wachstum und Beschäftigung v. 26.4.2006 (BGBl. I 2006, 1091; BStBl. I 2006, 350) zum 1.1.2006 eingeführt und durch FamLeistG v. 22.12.2008 (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136) zum 31.12.2008 zu Gunsten der Neuregelung in § 9c wieder aufgehoben. Die Regelung galt daher nur für die VZ 2006–2008 und ersetzte gemeinsam mit § 9 Abs. 5 Satz 1 sowie § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 den Tatbestand des § 33c aF, der den Abzug krankheits- und erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten in den VZ 1985-2005 vorgesehen hatte. Die Vorschrift regelte in 5 Sätzen den Abzug betrieblich veranlasster Kinderbetreuungskosten Alleinerziehender und beiderseits erwerbstätiger zusammenveranlagter Eltern iHv. ²/₃ der Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 4000 € je Kind (Sätze 1 und 2), sah Abzugsverbote für Unterrichts-, Sport- und Freizeitaktivitäten (Satz 3) sowie eine Kürzungsregelung für Auslandsbetreuung vor (Satz 4). Schließlich machte Satz 5 den Abzug von einer Rechnung und der Überweisung auf das Konto der Betreuungsperson abhängig.

Die Kommentierung des § 4f – Stand Februar 2009 – ist im elektronischen HHR-Archiv (www.ertragsteuerrecht.de) abgelegt.

Text der zuletzt geltenden Fassung:

\$4f

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

idF des Ges. zur stl. Förderung von Wachstum und Beschäftigung v. 26.4.2006 (BGBl. I 2006, 1091; BStBl. I 2006, 350), aufgehoben durch FamLeistG v. 22.12.2008 (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136)

¹Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4000 Euro je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit wie Betriebsausgaben abgezogen werden. ²Im Falle des Zusammenlebens der Elternteile gilt Satz 1 nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. ³Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. ⁴Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. ⁵Voraussetzung für den Abzug nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

E 2 Kanzler